

Aktenzeichen: 3 AZR 812/77

LAG Hamm - Urteil des BAG vom 14. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 398 ff., 415, 613a, 670; TVG § 4 Ausschluß-
fristen; Rahmentarifvertrag für den Groß- und Außen-
handel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. De-
zember 1971 § 9

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 812/77
4 Sa 470/75 Hamm

Verkündet
am 14. Februar 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Berr und Weinmann für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. Juli 1977 - 4 Sa 470/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1969 von der Firma A H als Mitarbeiter im Außendienst eingestellt. Diese betrieb einen Selbstbedienungsmarkt. Der Kläger verdiente neben einem Fixum von 950,-- DM brutto eine Werbeprämie von 1,50 DM je eingereichter Kundenkarte.

Unter dem Datum vom 28. Februar 1972 meldete der Kaufmann A H zum Handelsregister an, daß er seinen Geschäftsbetrieb aufgegeben habe und die Firma erloschen sei. Zugleich wurden die Beklagte zu 1) und als deren persönlich haftender Gesellschafter die Beklagte zu 2) zum Handelsregister angemeldet. Am gleichen Tage hatte der Kaufmann A H - mit der Beklagten zu 1) einen Kauf- und Übereignungsvertrag über den Selbstbedienungsmarkt geschlossen. In diesem Vertrag heißt es weiter:

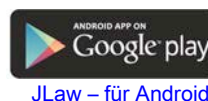
"Die Käufer treten mit Wirkung von der Übergabe in die mit Arbeitern und Angestellten bestehenden Arbeitsverträge, deren Einwilligung vorausgesetzt, ein."

Mit Wirkung vom 1. März 1972 schloß die Beklagte zu 1) mit dem Kläger einen Arbeitsvertrag als Mitarbeiter im Außendienst. Der Kläger sollte hinfort 1.050,-- DM brutto und eine Werbeprämie je eingereichter Kundenkarte in Höhe von 1,50 DM verdienen. Sowohl

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

in dem Arbeitsvertrag mit der Firma A H wie
in dem mit der Beklagten zu 1) wird ergänzend auf den jeweiligen
zuständigen Rahmentarifvertrag für den Groß- und Außenhandel
im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1971 verwiesen.

Von den Werbeprämien sind Steuern nicht abgeführt worden.
Im April 1974 führte das Finanzamt eine Steuerprüfung durch.
Mit Bescheiden vom 26. Juli 1974 verlangte es für die Jahre
von 1969 bis 1971 von dem Kläger die Nachzahlung der Einkommen-
steuer und Kirchensteuer sowie der Ergänzungsabgabe in Höhe von
insgesamt 9.480,80 DM. Der Kläger vereinbarte mit dem Finanzamt
wegen der Nachzahlung Ratenzahlungen und hat inzwischen 2.300,--
DM abgeführt. Die Steuernachzahlung für die Zeit vom 1. Januar
1972 bis zu seinem Ausscheiden am 30. September 1972 in Höhe
von 2.117,54 DM hat die Beklagte zu 1) beglichen. Mit Schreiben
vom 5. August 1974 verlangte der Kläger von der Beklagten zu 1)
Erstattung bzw. Freistellung von den Nachforderungen des
Finanzamtes und reichte schließlich am 6. September 1974 Klage
ein.

Der Kläger hat behauptet, er habe sowohl mit der Firma
A H als auch der Beklagten zu 1) vereinbart,
daß die Werbeprämien netto ausgezahlt werden sollten. Die
Steuern würden vom Arbeitgeber getragen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an ihn als Gesamt-
schuldner 2.300,-- DM nebst 12 % Zinsen seit dem
3. April 1975 zu zahlen und an das Finanzamt
Steinfurt zu Steuer-Nr. 014/2185 den Betrag in
Höhe von 7.180,80 DM zu seinen Gunsten einzu-
zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie
haben eine Nettolohnvereinbarung bestritten und einen Eintritt
in die Nachversteuerungspflicht geleugnet. In jedem Fall seien

- 4 -



die Ansprüche nach § 9 Rahmentarifvertrag für den Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1971 verfallen. Hierin heißt es:

"1.

2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen sowie alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind binnen drei Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich geltend zu machen. Die Klage ist spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf vorgenannter Frist zu erheben.

Ist Klage erhoben auf eine wiederkehrende Leistung, so ist zur Wahrung der Ausschußfrist eine erneute Geltendmachung der erst später fällig werdenden Leistungen nicht erforderlich.

3.".

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, ob der Kläger mit der Firma H für die Werbepremien eine Nettolohnvereinbarung getroffen hatte. Diese Frage kann aber deswegen nicht dahinstehen, weil andererseits feststeht, daß die Beklagte zu 1. in das Arbeitsverhältnis eingetreten ist, das zwischen dem Kläger und der Firma H bestand. Falls der Kläger die von ihm behauptete Nettolohnvereinbarung mit der Firma H getroffen haben sollte, könnte er daraus die Beklagte zu 1. wegen ihrer Vertragsnachfolge und die Beklagte zu 2. gemäß § 128 HGB als Mitgesellschafterin auf Erstattung und Freistellung im Sinne seiner Klageanträge in Anspruch nehmen. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Ein Arbeitsverhältnis kann durch dreiseitigen Vertrag übertragen werden, wenn der alte und neue Arbeitgeber sich darüber



einig sind, daß der neue Arbeitgeber in das Arbeitsverhältnis eintritt, und der Arbeitnehmer dem zustimmt (BAG AP Nr. 31 zu § 74 HGB [zu II 4 der Gründe]). Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Beklagte zu 1. hat am 28. Februar 1972 mit dem Kaufmann A H vereinbart, daß sie mit der Übergabe des Selbstbedienungsmarktes in die mit Arbeitern und Angestellten abgeschlossenen Arbeitsverträge eintrete. Dem hat der Kläger dadurch zugestimmt, daß er seine Tätigkeit bei der Beklagten zu 1. fortgesetzt und am 1. März 1972 einen seinem früheren Arbeitsvertrag entsprechenden Musterarbeitsvertrag mit der Beklagten zu 1. abgeschlossen hat. Demnach haften die Beklagten für Ansprüche des Klägers aus dem übernommenen Arbeitsvertrag.

Zu den Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis gehören auch solche auf Steuererstattung (BAG 26, 187 [191] = AP Nr. 20 zu § 670 BGB [zu 2 c der Gründe]).

2. Ein etwaiger Steuererstattungsanspruch des Klägers wäre nach der genannten tariflichen Ausschlußfrist auch nicht erloschen. Zwar unterfallen Steuererstattungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis den tariflichen Ausschlußfristen (BAG AP Nr. 21 zu § 670 BGB [zu 2 der Gründe]; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Der Kläger hat die Frist aber jedenfalls eingehalten. Ein etwaiger Steuererstattungsanspruch des Klägers wurde fällig, als er vom Finanzamt von der drohenden Nachversteuerung Ende Juni 1974 erfuhr (vgl. BAG AP Nr. 21 zu § 670 BGB [zu 3 a der Gründe]). Danach hat er seine Ansprüche rechtzeitig schriftlich geltend gemacht und eingeklagt.

II. Da es nach allem darauf ankommt, ob der Kläger mit der Firma H eine Nettolohnvereinbarung getroffen hatte oder nicht und der Senat die dazu erforderlichen Tatsachen selbst nicht feststellen kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung zurückverwiesen werden, damit dieses die dazu erforderlichen Feststellungen trifft.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

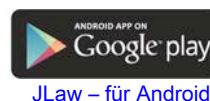
Schaub

Beer

Weinmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS